



Brüssel, den 18. März 2016
(OR. en)

7144/16

ENV 170
FIN 177
AGRI 136
IND 54
SAN 100

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 7085/16 ENV 163 FIN 171 AGRI 130 IND 51 SAN 96

Betr.: Sonderbericht Nr. 23/2015 des Europäischen Rechnungshofs "Die Wasserqualität im Einzugsgebiet der Donau: Fortschritte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, aber noch Bedarf an weiteren Maßnahmen"
– Annahme von Schlussfolgerungen des Rates

1. Der Rat hat am 28. Januar 2016 den Sonderbericht Nr. 23/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die Wasserqualität im Einzugsgebiet der Donau: Fortschritte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, aber noch Bedarf an weiteren Maßnahmen" erhalten¹. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 10. Februar 2016 die Gruppe "Umwelt" beauftragt, den Bericht² im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Thema zu prüfen³.
2. Die Gruppe hat den Bericht am 17. Februar 2016 im Anschluss an eine Darlegung der wichtigsten Erkenntnisse durch die Vertreter des Rechnungshofs geprüft. Sie hat am 14. März 2016 den vom Vorsitz ausgearbeiteten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates⁴ geprüft und eine grundsätzliche Einigung auf der Grundlage eines überarbeiteten Textes erzielt. Der gebilligte Text ist in der Anlage wiedergegeben.

¹ ABl. C 30 vom 27.1.2016, S. 6.

² Dok. 5739/16.

³ Dok. 7515/00 + COR1.

⁴ Dok. 6739/16.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen dem Rat zu unterbreiten, damit dieser ihn auf einer seiner nächsten Tagungen als A -Punktannehm en kann.
-

Sonderbericht Nr. 23/2015 des Europäischen Rechnungshofs
"Die Wasserqualität im Einzugsgebiet der Donau: Fortschritte bei der Umsetzung der
Wasserrahmenrichtlinie, aber noch Bedarf an weiteren Maßnahmen"
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates -

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UNTER HINWEIS AUF

die Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) (Artikel 4 Absatz 1), in der unter anderem festgelegt ist, dass (1) die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen durchführen, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächen- und Grundwasserkörper zu verhindern, und dass (2) die Mitgliedstaaten alle Oberflächen- und Grundwasserkörper mit dem Ziel schützen, verbessern und sanieren, spätestens 2015 vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen, die unter bestimmten Bedingungen gewährt werden, einen guten Zustand oder – für künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper – ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen (Artikel 4 Absätze 4 bis 7);

die Tatsache, dass die Europäische Umweltagentur in ihrem Bericht über den Zustand der Gewässer¹ und die Kommission in ihrer Bewertung der im Rahmen der WRRL entwickelten Bewirtschaftungspläne der Mitgliedstaaten für die Einzugsgebiete² im Jahr 2012 festgestellt haben, dass nach dem "one out all out"-Grundsatz für die Bewertung des Zustands dieses Ziel bei etwas mehr als der Hälfte (53 %) aller EU-Gewässer bis 2015 erreicht werden dürfte;

die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 2/2015 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Finanzierung kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen im Donaueinzugsgebiet: Die Mitgliedstaaten benötigen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der EU-Abwasserpolitik weitere Unterstützung"³;

die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 4/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Integration der Ziele der EU Wasserpolitik in die GAP: ein Teilerfolg"⁴ –

¹ <http://eea.europa.eu/themes/water/publications-2012>

² Die Bewertung wurde im Rahmen des Blueprint vorgenommen (Dok. 16425/12).

³ Dok. 13008/1/15 REV 1.

⁴ Dok. 15563/14.

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 23/2015 des Europäischen Rechnungshofs;
2. STELLT FEST, dass sich die Prüfung auf vier der neun Mitgliedstaaten im Donaueinzugsgebiet erstreckt hat, wobei drei davon (Tschechische Republik, Ungarn und Slowakei) der EU erst 2004 beigetreten sind und einer (Rumänien) 2007; BETONT, dass alle Länder im Donaueinzugsgebiet erhebliche Anstrengungen unternommen und Maßnahmen ergriffen haben, um die Wasserqualität der Donau zu verbessern und damit unter anderem zur Verringerung der Gefahr einer Eutrophierung im Schwarzen Meer beizutragen;
3. STELLT FEST, dass der Bericht den Zeitraum bis 2013 abdeckt; ERKENNT AN, dass seither weitere Fortschritte erzielt worden sind;
4. UNTERSTREICHT, dass die Nutzung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete ein wesentliches Instrument zur Verbesserung der Wasserqualität ist; IST DER ANSICHT, dass die Ermittlung der Belastungen und Auswirkungen und der größten Wasserbewirtschaftungsprobleme eine wichtige Errungenschaft der ersten Bewirtschaftungspläne für das Donaueinzugsgebiet war;
5. BEGRÜSST in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD), die mit dem Donauschutzübereinkommen eingerichtet wurde, dem 14 Länder des Donaueinzugsgebiets und die Europäische Union beigetreten sind und das eine nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer des Donaueinzugsgebiets und die Umsetzung der WRRL im gesamten Einzugsgebiet zum Ziel hat. Der von den IKSD-Ländern entwickelte Bewirtschaftungsplan für das Donaueinzugsgebiet sieht gemeinsame Maßnahmen für das gesamte Einzugsgebiet vor, und ihm sind detaillierte nationale Bewirtschaftungspläne beigelegt;
6. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass die Maßnahmen im Rahmen des ersten Bewirtschaftungsplans überwiegend darauf ausgerichtet waren, die Defizite gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten zu verringern, und deshalb in erster Linie "grundlegende Maßnahmen" zur Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften im Vordergrund standen;
7. SCHLIESST SICH der Empfehlung des Rechnungshofs AN, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausnahmen von den WRRL-Anforderungen für mehr Transparenz sorgen und besser begründen sollten, warum diese gewährt wurden und wann nach ihrer Planung eine Entwicklung hin zu einem guten Zustand der Gewässer erfolgen soll;

8. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die sogenannte "one out all out"-Regel, die zu den Eckpfeilern der WRRL zählt, nach Ansicht des Rechnungshofs allerdings Fortschritte auf dem Wege zu einem guten Zustand der Wasserkörper verschleiern kann; BEGRÜSST daher die Anstrengungen, die die Kommission und die Mitgliedstaaten unternommen haben, um dies zu vermeiden, nämlich die Erarbeitung von Leitlinien, die die Meldung von partiellen Verbesserungen der Wasserqualität ermöglichen sollen; FORDERT die Kommission AUF, die Fortschritte, die bei einzelnen Qualitätselementen erreicht worden sind, bei dem bevorstehenden "Eignungstest" der Umweltberichterstattung sowie bei der bevorstehenden Überarbeitung der WRRL zu berücksichtigen;
9. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass Durchsetzungsmechanismen unabdingbar sind und dass Wege gefunden werden müssen, um die Durchführung der Kontrollen zu verbessern und sicherzustellen, dass sie wirksam sind; SCHLIESST SICH der Empfehlung des Rechnungshofs AN, dass die Mitgliedstaaten die Wirksamkeit der Durchsetzungsmechanismen bewerten und sicherstellen sollten, insbesondere in Bezug auf die Kontrollquote und den Abschreckungseffekt der verhängten Sanktionen, und SIEHT der Initiative zur Gewährleistung der EU-weiten Einhaltung der Umweltvorschriften, die die Kommission 2016 vorstellen wird, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
10. VERSTEHT die Bedenken des Rechnungshofs angesichts der diffusen Verschmutzung durch die Landwirtschaft, einem Sektor, dem bei der Bewältigung der Probleme mit der Wasserqualität im Donaueinzugsgebiet eine wichtige Rolle zufällt; IST DER ANSICHT, dass im Zeitraum 2014-2020 mehr Instrumente für den Schutz der Wasserressourcen zur Verfügung stehen, insbesondere durch die Cross-Compliance-Vorschriften und die Anforderungen an einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)⁵; STELLT außerdem FEST, dass den Bewirtschaftungsplänen für Einzugsgebiete bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums eine wichtige Rolle zukommt⁶;
11. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass gute Wasserqualität und Produktivitätsmaximierung in der Landwirtschaft einander bedingen, aber auch schwer miteinander zu vereinbaren sind, und deshalb eine engere Zusammenarbeit zwischen Vertretern des Umwelt- und des Landwirtschaftssektors auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU erforderlich ist;

⁵ Artikel 91 bis 93 (Cross Compliance) und Artikel 94 (GLÖZ) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung ... (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

⁶ Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung ... (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

12. SCHLIESST SICH der Empfehlung des Rechnungshofs AN, dass die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls Anforderungen für den Einsatz von Pestiziden, Phosphor und Nitraten festlegen sollten, die ehrgeizig genug sind, um eine Reduzierung des Düngemittel- und Pestizideintrags und einen angemessenen Erosionsschutz zu erreichen, wobei die Bodeneigenschaften zu berücksichtigen sind, ist sich jedoch bewusst, dass die Auswirkungen dieser Maßnahmen erst nach mehreren Jahren oder Jahrzehnten spürbar sein werden;
13. HEBT HERVOR, dass für die Durchführung der in den Bewirtschaftungsplänen für Einzugsgebiete vorgesehenen Maßnahmen ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen und dass die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden, die die Maßnahmen im Rahmen dieser Pläne festlegen, und denen, die Projekte, die mit einzelstaatlichen und EU-Mitteln finanziert werden sollen, genehmigen, verbessert werden muss;
14. BEKRÄFTIGT, dass eine bessere Kommunikation zwischen dem Europäischen Rechnungshof, der Kommission und den Mitgliedstaaten während der Vorbereitung des Sonderberichts erforderlich ist.
